



Pa. 71.  
2.



# Marggraf zu Brandenburg / des Hien, Neut-Chatel, und Valengin zu Magdeburg/ Gen und zu Grossen Herzog/Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu in, der Mark Brandenburg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Potsdam/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Uryau und Bredarck.

**Z**u Punct (9) Nachdem uns auch Allerunterthänigst vorgegetragen worden / daß gewisse Schlächter zugleich das Mauer-Handwerk treiben / welche wenu sie bey Winter-Zeit nicht zu mauren haben / die Schweins-Haare auffsamleten / welche Quäste und Pinseln daraus machen / und denen Haar-Berlethen und Borsfen sondern daruch grossen Eintrag thun / so wird ihnen solches hierdurch erntlich und bey Confiscation der Weiss-Quästen und Pinseln verboten.

(10) Wie dann des Steuer-Rath Creutz Commisen dahin zu seyn haben / daß von Niemand / und noch weniger von denen Juden dergleichen Taxsherey mit Verfertigung der Quäste und Pinseln getrieben werden möge. Damit aber

(11) Die Mahler und Mauer sich zu beschweren keine Ursach haben mögen; So sollen offte besagte Commisen Zynen solche Verährschafft tüchtig und für den alten Preis anschaffen und verkaufen / welche aber annoch etwas alte Mauer-Quäste oder dergleichen Fascher / Pinseln zum Verkauf haben / müssen selbige in Zeit von drey Monath veräußern / oder sich bey unsern Commisen und Steuer-Rath Creutzen angeben / welcher ihnen selbige einwo-der abhandeln oder diejenige befriedigen wird / so in der gesetzten Zeit solche nicht loß werden können.

(12) Sollen die Kauffleute / welche mit dergleichen Sachen handeln / die Borsten und dergleichen von denen Borsfen-Bindern nehmen / diese aber hin-gegen die Kauff-Leute nicht übersehen / sondern es bey den alten gewöhnlichen feinen Namen Kauff bewenden lassen.

(13) Wied denen Schlächtern und Fleischhauern alles Ernstes injungiret und anbefohlen / daß sie die ganz kurtzen Schweins-Haare bey Confiscation derselben offte erwähnten Commisen nicht zu Märkte bringen / sondern die Haare ohne Betrug an sothane Commisen verkaufen sollen.

(1) Wie Asfern aber einer oder der andere hiernieder freventlich gehandelt zu haben wird befunden werden; soll derselbe deshalb mit einer namhaften Geld-Busse belegt werden / und die Helffte davon Uns / die andere Helffte aber dem Steuer-Rath Creutz und seinen Commisen bezahlet werden; Wo hingegen aber der Denuncians und Anzeiger dergleichen Straffe begehren sollen / an

REGLEMENT.

Wir Friderich von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Rom. Reichs Erbk. Kammern und Churfürst / souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel, und Valengin zu Magdeburg / Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Gassen und Wendun, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Grossen Hurgog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwern, Rügenburg und Wöders, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Krainsberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwern, Bülzhen und Leredam, Marquis zu der Vehe und Biegingen, Herr zu Radenfein, der Lande, Hofsch, Stargard, Kauenburg, Büttow, Stralow und Dreda, &c.

Wir haben und hören hiemit Mächtiglich zu wissen, Nachdem uns alcuterkräftiglich vorgebracht worden, was vor etz mughabere Conterciem mit dem Schwedens. Reich in anzuordnen sey und das in unsern Königlich. Churfürstenthum und obigen Ländern, fast die taglichste und beste derselben fallen / auch demnächst an andere, Ditz die vielfältig vertheilt, dabeneben aber sehr verächtlich werden / verhofft, daß des Verzugs halber die fremde Kauf Leute bey unserm Steuer und Commerciem Rath Creutzen sich angehen / und / was fremden Ländern an auf richtiger Verführung dieser Waare gelegen / Vorstellung gerh / zu machen fast niemand in der ganzen Welt zu finden, welcher von vielen Dabzen der, diesen Handel und Widit auf richtig zu machen in venturirt / und Wissen schaffig gehalt / als Matthias Steinmetz und Nicolas Hornmann; Auch nach dem die sie mit Lode abzugeben, des legeren hinter lassen Wittwe und Barbara Lucretia Hornmanns, so solchen Handel amnoch continueren und wie die Waare nach Franck. Reich, Spanien, Stalien, Portugall, Holland, Engelland zu sendin / und also verlanget widt, verhoffet, auch demnächst von Uns in Unsere Allerhöchste Special. Profection aufgenommen worden; so hab in Wir in Erwägung solcher Umstände und damit diese Waare durch eine gute Oeconomie und Veranfassung geordnet, auch nachgehends durch die negotiorum tractationum benannten Unseren Steuer- und Commerciem Rath Creutz auf sechs Jahre dero gestalt privilegirt und begnadigt, das Erh Creutz auf sechs Jahre dero gestalt in seinem Namen zu dem Commission auftragen widt / alle in Unsern Königlich. Churfürstenthum und Landen fallende widt und jahm Schwedens. Worsen anschaffen und allein damit handeln möge; zu welchem Ende wir nachfolgendes Reglement und R. v. stellung gemacht.

(1) Wie nun Anfanglich bestrah, daß diese, und zwar die besten Waare; bis anhero dadurch verlohren gegangen, daß die Eigenthümer die Gewohnheit gehabt, ihre Schweine an statt des Zeichens einige Scharten in den Rücken zu schreien, oder einige Worsen anzuschneiden. Also wollen und beordnen wir hiemit, daß sie sich hinfünftiglich, und zwar bey Confiscation der geschichtenen Schweine, welche dem nachfolgen Armen-Haus darob verfallen seyn sollen, gänzlich enthalten sollen, wöhlen Thoren aber fehen; die Schweine an den Seiten zu benennen, oder sonsten etwa an den Oren oder anderswo ein Zeichen zu schneiden. In dem

(2) Alle Thiere eine gewisss Zeit im Jahre haben, daß sie ihre Haare zu verwechseln pflegen; die Schweine aber ihre Worsen 14. Tage öfners; je vor oder nach Johannis verlieren, welche bisher unter die Käuf getreten worden und unkommen seind; So widt hienecht Mächtiglich erinnert und mahnet, nur bemeldt Zeit seinen Schweinen die Worsen anzuschneiden, und dieselbe zu des Commerciem und seinen eigenen Vortheil von einen je den Schweine apart mit einen Faden zusammen zu binden, welche denn zu denen von Unsern Steuer- und Commerciem Rath Creutz in jeder Provinz zu legenden Commission gebracht und nicht eher zertheilt werden können.

(3) Pflegen die Schlächter die Worsen von denen Schweinen, welche sie schlachten, zu sich zu nehmen, und als ein Accidens zu genießen, woder es auch so weit es hergebracht gewidt; Es sollen aber dieselbe solche Worsen oder Haare an niemand anders, als an gedachte Commission verkaufen, oder verhandeln, hingeben, schenken, Ärgnen, oder gleich die Worsen Binder vor dem orten abgeben, jedoch daß die Worsen rein und ohne Eitel. Haare seyn dem Anmerklich widt deren Schlächteren so wohl als auf dem Lande Mächtiglich, so die Haare zusammen sammeln, br willkührig, und allemal so oft sie hier wider handeln, zu der öpfler Straffe verurtheilt sich nicht zu unterlassen, solche Haare anzuschneiden, sondern so, wie sie gefallen, an erordnete Commission, und sonst an Niemand anders, es sey wer es wolle, zu bringen.

(4) In Fall auch aus Pohlen, oder von andern Dörtern auf die in unsern Königlich. Churfürstenthum und Landen angeordnete Zölle, Märkte und Messen / Schwedens. Worsen sollen gebracht werden, / so solchen soll unser Steuer- und Commerciem Rath den Verkauf haben, und Ärgn die Waare vor dasienige, was fremde Kauf Leute, Worsen denen Einheimischen solche zu kaufen nicht erlaubt ist, dafür geben wollen, Ärgn oder seinen Commissionen auf sich zu nehmen verstatet sey; da Ärgn, oder Ärgnen aber solche dafür nicht anfänglich seyn möchtten, sollen die fremde Kauf Leute, die sie alsdenn kaufen, die Paden und Zölle, oder andere Beihaltmissen der Waare, von denen Commissionen, Unsern obbesagten Steuer und Commerciem Rath Creutzen, züden lassen seyn, / und um solche weiter zu verfahren, sich mit Pässe versehen, / lassen aber aus dem Lande darnir nicht passiren werden, sondern die Waare in Commission verfallen seyn; Wie dann auch Unser Zoll und Ärgn, Bedienten hiemit befehlig werden, auf Requisition des Steuer und Commerciem Rath Creutz, oder seinen Commission die Zoll und Ärgn. Register Ärgnen unregelmäßig, idemals möglich, / damit Sie nach den besetzten Unterschiedlich sich erkundigen, / und solchen absehen mögen.

(5) Damit aber gleichwohl denen Wöhlen. Wöhlen im Lande Ihre Nothdurfft zu Ihrem Handwerck, nach wie vor verbleibe, / und Sie auch dieses neue Commernium nicht beschweret noch beeinträchtigt werden mögen; So ist unser Steuer und Commerciem Rath Creutz verbunden, Ärgnen so viel Waare als sie imen verhandeln, vor eben den Preis, als wie er sie eingekauft, und zwar ohne alle Verzinsung, allemal wieder überzulassen, / es haben sich aber besagte Wöhlen. Wöhlen des Handels mit denen unvorabgetritten Haaren, als zu Ihre Profession gar nicht gebräuchlich, hinfünftiglich, / schwerer, / und nach Vertheilen Leibes Straffe, gänzlich zu enthalten, weniger auch solche Waare aus dem Lande zu practiciren, / und zum Nachtheil des dem Steuer. Rath Creutzen ersteliten Privilegii fremden Kaufleuten zu schaden, oder Gewaltmächtigten zu verkaufen, sondern dieelnde den Ueberlass, so sie nicht verarbeiten können, an seine Commission, jedoch unerschäftig und in der Güte, wie sie selbige empfangen, wieder zu liefern, / und das dafür erlegte Geld zurück zu geben.

(6) Gleicher Gestalt sollen die Schahmänner, und andere Handwerker im Lande, / so ansklaube die Waare brauchen, / und nicht weniger, was Waare und dergleichen von unrem Schwedens. Worsen nöthig haben, von Niemand anders, als von denen hier beedigten Commission nehmen, welche sie vor den von Alters her üblichen Preis jedesmal damit versehen werden.

(7) Sollen alle unzer. Zoll. Bedienten / imgleichen die Thor. Schreiber, Wöhlter, und andere, welche auf die anzukührende Waare Achtung zu geben haben, krafft ihrer Uns gelassenen Willkür, mit Pässen dahin sey, daß keine unvorabgetrittene Schweins. Worsen, aus dem Lande, passiren, es mären dann selbige mit einem specialem Paß, und Krafft. Brief von unserm Commerciem Rath Creutz züden versehen, und die Zuffstigen, Paden und Kästen, mit dem in Paß gesetzten Zeichen ebenfalls bedientet, dieeligen aber, bey welchen sich dem Specierer nicht finden, haben sie anzupahlen, / und ab Fiscum zu lieffen, / und solchen an die obbesagte Commission zu schicken, / damit die Verbecker des Verbohs zu gebräuchlicher Straffe gezogen werden mögen. Gestalten dann auch

(8) Die Schiffer und Fischelei schiff bey (wemeyer Straffe zu sich) haben, solche Waare ohne Paß nicht annehmen, noch ihres Eide, was darunter verbleibenden Profits halber heimlich aus dem Lande zu practiciren suchen, wöhlens, gleiches Ärgnen der Schade und Außersolte beygemeint werden, und sie dafür respontabel seyn sollen.

(9) Nachdem uns auch Allerunterthäniglich vorgebracht worden, daß gewisse Schlächter, zugleich das Waare, Handwerck treiben, welche, wenn sie bey Winter Zeit nicht zu mauren haben, die Schweins. Haare ausmalen, / Ärgn, Ärgn, und Pöhlen daraus machen, / und denen Waare, Verzeien, und Wöhlen, und eben dem großen Eintrag thun, / so widt ihnen solches hierdurch einlich, und bey Confiscation der Waare, Qualitäten und Pöhlen verbotlich.

(10) Wie dann des Steuer. Rath Creutz Commission vortun zu legen haben, daß von Niemand, / und noch weniger von denen Juden dergleichen, Auschrey mit Verfertigung der Waare, und Pöhlen gemacht werden möge. Damit aber

(11) Die Wöhlter und Wauer sich zu beschweren keine Ursach haben mögen; So sollen obbesagte Commission Ärgnen, welche Ertragslos nicht sind, und für den alten Preis anschaffen und verkaufen, welche aber noch etwas alte Wauer, Quälte, oder dergleichen Fäulter, / so sich zum Verkauf haben, / müssen selbige in Zeit von drey Monat verhandeln, / oder sich bey unsern Commission und Steuer. Rath Creutzen anzeigen, welcher ihnen selbige erwid, der abhandeln, oder dergleiche befristigen widt, / so in der gesetzten Zeit solche nicht löst werden können.

(12) Sollen die Kaufleute, welche mit dergleichen Sachen handeln, die Vortheil, und dergleichen von denen Wöhlen. Wöhlen nehmen, diese aber hingegen die Kauf. Leute nicht übersehen, / sondern es bey den alten gebräuchlichen Kauf betenden lassen.

(13) Wöhlen denen Schlächteren und Fischeleuten alles Ernstes injungirt, und anzuweisen, daß sie die ganz kurzen Schweins. Haare bey Confiscation der selben, oder ersteliten Commission nicht zu Märkte bringen, sondern die Haare ohne Betrag an forstige Commission verkaufen sollen.

Wir haben aber einer oder der andere hierwider freiwillig gehandelt, zu haben widt, / finden werden; soll derselbe deshalb, mit einer namhaften Geld. Buße belegt werden, / und die Helffte davon Uns, die andere Helffte aber dem Steuer. Rath Creutz, und seinen Commission bezahlet werden; Wo hingegen aber der Denunciant und Angeber jedesmal, 10. Thlr. baar von besagten Creutzen zu gewarten haben soll.

Und wie Wir solchem nach über alle und jede in diesem Reglement enthaltene Punkte und Artikel Einlich, und mit Nachdruck gehalten, und unsern Steuer. Rath Creutz, nebst seinen Commission, und zu dem Handel bestellten Leuten, / welche, als wäden sie Uns mit Ärgn und Pöhlen unmittelbar beehren, / und geachtet werden sollen; / by dem ersteliten Privilegio die vorhin von Uns allerhöchlich determinirte Zeit der sechs Jahre maintainirt, und geschützter wissen sollen; / Also beschien Wir alle, und jeden unsern Reglementen, Stadthaltern, Wöhlern, Wöhlen, Hauptmann, Anspinteren, Magistralen, in Städten und Flecken, / Reichlich, Dörfern, / Berwaltern, Schulgen in Dörfern, / und sonst Jebermächtiglich hiermit Allerhöchlich und Einlich sich hienecht gehoramsam zu achten, / hierüber mit Nachdruck zu halten, / Ärgn Creutzen, seine Commission und Leute, bey dem Ärgn ersteliten Privilegio aufs höchste zu schügen, / und dardavir keine Contravention zu verstaten, / sondern Ärgn widt, die Contraventionen schleunig. Dülffe widerfahren zu lassen, / und selbige ohne Unterlassigkeit zu gehöriger Excoise zu jagen, / Ärgn und Ärgnen auch zu Beförderung dieses Commerciem alle benhörige Assistentz zu leisten.

Woran geschlichtet Unser Allerhöchlichster und einlichster Wille. In Eumlich unter Unser eigenhändlichen Unterschrift und vordruckten Insignel. Gegeben Colln an der Speer, den 4. Septembris 1708.

(L.S.)

Friderich.

Graf von Wartenberg

4 Sept 1700



4 Sept 1700



Kg 4215

(2) 4°

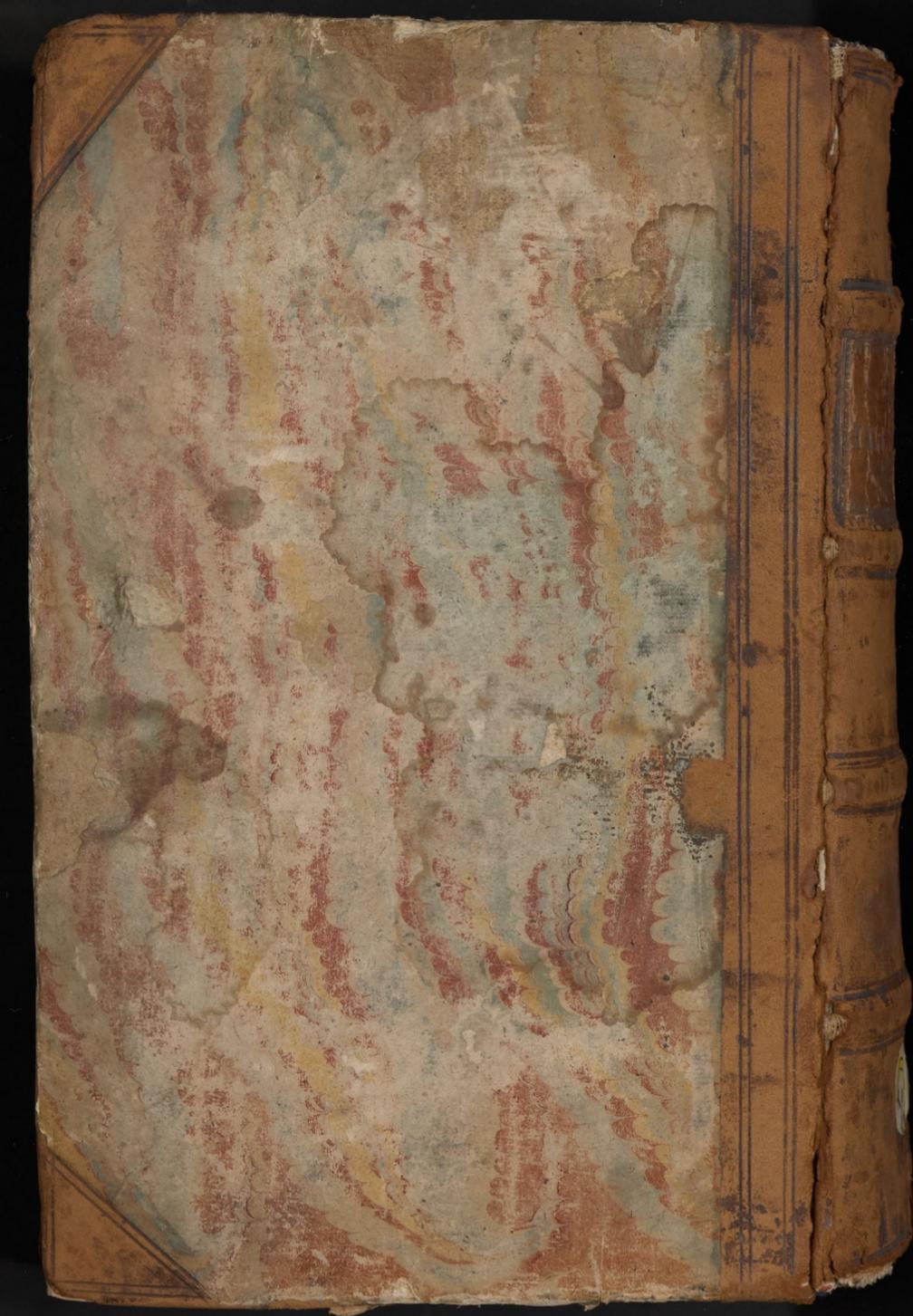
KD18



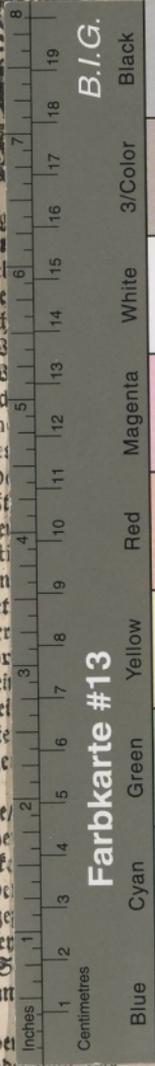
KD17

21





# Marggraf zu Brandenburg / des



Black	[Black patch]	[Black patch]
3/Color	[Color patch]	[Color patch]
White	[White patch]	[White patch]
Magenta	[Magenta patch]	[Magenta patch]
Red	[Red patch]	[Red patch]
Yellow	[Yellow patch]	[Yellow patch]
Green	[Green patch]	[Green patch]
Cyan	[Cyan patch]	[Cyan patch]
Blue	[Blue patch]	[Blue patch]

und Valengin. zu Magdeburg/  
 Herzog/Burggraf zu Nürnberg/Fürst zu  
 Söbberg/Hohenstein/Tecklenburg Lingen/  
 Lauenburg/Bütaw/Urlay und Breda/2c.  
 auch Allermitteltändigst vorgetragen worden / daß  
 sich das Mauer-Handwerk treiben / welche/wenn sie  
 zu lauren haben / die Schweins-Haare auffsameln/  
 und daraus machen / und denen Haar-Verleuten und  
 Proffen Eintrag thun / so wird ihnen solches hierdurch  
 Relation der Weich-Quasten und Pinseln verbohten.  
 dreuer-Rath Creutz Commisen dahin zu sehen hat  
 und noch weniger von denen Juden dergleichen Fas  
 der Quäste und Pinseln getrieben werden möge.

und Mauer sich zu beschweren keine Ursach haben  
 ige Commisen Ihnen solche Gerächtschafft tüchtig  
 anschaffen und verkauffen / welche aber annoch etwan  
 dergleichen Fächer / Pinseln zum Verkauf haben/  
 drey Monath veräußern / oder sich bey unserm Com-  
 Creutzen angeben / welcher ihnen selbige entwerder  
 befriedigen wird / so in der gesetzten Zeit solche nicht

uffleute / welche mit dergleichen Sachen handeln / die  
 von denen Vörsten-Bindern nehmen / diese aber hin-  
 bt übersehen / sondern es bey den alten ge wöhnlichen

hlächtern und Fleischhauern alles Ernstes injungi-  
 die die ganz kurzen Schweins-Haare bey Confisca-  
 nten Commisen nicht zu Marckte bringen/sondern  
 n sothane Commisen verkauffen sollen.

er der andere hierwieder freuentlich gehandelt zu ha-  
 werden; soll derselbe deshalb mit einer namhaften  
 werden/und die Helffte davon Uns/die andere Helf-  
 Creutz und seinen Commisen bezahlet werden;  
 enunciant und Angeber jedesmah! 10. Rthlr. baar  
 zu gewarten haben solle.

in nach über alle und jede in diesem Reglement ent-  
 al Ernstlich und mit Nachdruck gehalten/und unseren  
 ost seinen Commisen, und zu dem Handel bestelkten  
 sie Uns mit Eyden und Pflichten unmittelbar ver-

wand/ geachtet werden sollen/ bey dem erteilten Privilegio die vorhin von  
 Uns allergnädigst determinirte Zeit der Sechs Jahre maintainiret und ge-  
 schüzet wissen wollen; Also befehlen Wir allen und jeden unsern Reglema-  
 gen/ Stadthaltern/ Berweßern/Drosten/Haupt-und Amptleuten/Magistra-  
 ren in Städten und Flecken / Gerichts-Obrigkeiten / Berwaltern / Schulhen  
 in Dörffern / und sonst Jedemännlich hiermit Allergnädigst und Ernstlich  
 sich hiernach gehorsamst zu achten / hierüber mit Nachdruck zu halten / Ihm  
 Creutzen, seine Commisen und Leute bey dem Ihm erteilten Privilegio  
 aufs kräftigste zu schützen/ und darwider keine Contravention zu verfacten/  
 sondern Ihm wider die Contravenienten schleunige Hülffe wiederfahren zu  
 lassen/ und selbige ohne Weitläufigkeit zu gehöriger Straffe zu ziehen/ Ihm  
 und Ihnen auch zu Beförderung dieses Commercii alle benöthigte Assi-  
 stenz zu leisten.

Hieran geschiehet Unser Allergnädigster und ernstlicher Wille. **U.**  
 Kundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Inseigel.  
 Begeben Eölin an der Spree den 4. Septembris 1708.

Graf von Wartenberg.